|  |  |
| --- | --- |
| Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum | 67433 Neustadt a.d.W., 05.02.2019 |
| DLR Rheinpfalz | Konrad-Adenauer-Str. 35 |
| Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung | Telefon: 06321/671-0 |
| Flurbereinigung Nußdorf IV | Telefax: 06321/671-1250 |
| Aktenzeichen: 41158-HA10.2. |  |

**Zuteilungsbedingungen**

**für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstücke)**

1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem ver­schlossenen Umschlag abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweili­gen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerber zu machen. Diese Vordrucke sowie vorbereitete Umschläge "Masselandvergabe" sind beim DLR Rheinpfalz und beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, Herrn Philip Hochdörffer, Lindenbergstraße 60, 76829 Landau-Nußdorf, erhält­lich. Die Unterlagen werden auch im Internet unter „[www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de) - Rubrik Bodenordnungsverfahren – 41158 Nußdorf IV – 4. Bekanntmachungen“ zur Verfügung gestellt. **Auf dem verwendeten Briefumschlag muss unbedingt der Hinweis „Flurbereinigung Nußdorf IV, Masselandvergabe“ vermerkt sein.**

2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem DLR bis spätestens zum 22.03.2019zugegangen sein. Be­werbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Höhe der Gebote

Gebote, die die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten, brauchen nicht berück­sichtigt werden.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem DLR zu­gegangen sind.

5. Auswahl unter mehreren Bewerbern

Liegen Gebote mehrerer Bewerber für ein und dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3\_420 zu beachten.

6. Regelung im Flurbereinigungsplan/Nachtrag

Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem die Massegrundstücke zu Eigen­tum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe der von den Empfängern zu lei­stenden Geldausgleiche festgesetzt.

7. Vorbehalt für den Entzug der Landzuteilungen

Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich dar­auf, gegen den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.

8. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf den Massegrundstücken ruhen, wird im Flur­bereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festset­zung des Mindestpreises berücksichtigt.

9. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergemeinschaft auf den Massegrundstücken

Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilneh­mergemeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrund­lockerung und o. Ä., durch.

10. Flurbereinigungsbeiträge

Die Empfänger der Massegrundstücke haben die anteiligen Flurbereinigungsbeiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten. Diese sind in dem festgelegten Mindestgebot enthalten. Im Flurbereini­gungsplan wird deshalb eine entsprechende Festsetzung getroffen.

11. Beiträge zum Wiederaufbau

Die Empfänger der Massegrundstücke haben zusätzlich zu dem Geldausgleich für die­ses Grundstück die von der Teilnehmergemeinschaft vorfinanzierten Beiträge zu den Wiederaufbaukosten an die Teilnehmergemein­schaft zu erstatten. Der Betrag ist aus der öffentlichen Bekanntmachung ersichtlich. Im Flurbereinigungsplan werden keine Festsetzungen über die Heranziehung zu Wiederaufbaubeiträgen getroffen. Dieser Beitrag wird zusätzlich zusammen mit dem Geldausgleich für die Massegrundstücke angefordert.

12. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung der Massegrundstücke ist grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt wer­den die Erwerber durch das DLR zur Festsetzung der Grunder­werbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.

13. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das DLR Rheinpfalz. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu lei­stenden Geldausgleiche sind auf An­forderung an die Kasse der Teilnehmergemein­schaft zu zahlen.

14. Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsver­bindlich an.